

**Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000
iVm NÖ StraßenG, NÖ NaturschutzG**

Kennzeichen: RU4-U-763/013-2017

**ZWEIGLEISIGER AUSBAU DER
POTTENDORFER LINIE**

**Abschnitt Münchendorf - Wampersdorf
km 20,4 – km 31,0**

**Gutachten
<Gewässerökologie>**

Auftraggeber:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
A – 3109 St. Pölten

Mag. Renate KASTLER

Verfasser:

Dipl. Ing. Reinhard WIMMER
Ferstelgasse 6/15
A - 1090 Wien



Wien, am 31. Juli 2018

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
A – 3109 St. Pölten

AUFTRAGNEHMER:

Dipl. Ing. Reinhard Wimmer
Ferstelgasse 6/15
A - 1090 Wien

INHALTSVERZEICHNIS

1 Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen zur Erstellung des Fachbeitrages	5
2.1 Zusätzlich verwendete Unterlagen	5
2.2 Vorgehensweise, Methodik bei der Prüfung; Abgrenzung des Fachgebietes	5
3 Gutachten	7
3.1 Entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?	7
3.2 Werden aus fachlicher Sicht gemäß § 9 Abs 1 NÖ Straßengesetz Wasserschon- und schutzgebiete durch das Vorhaben beeinträchtigt?	7
3.3 Ist das eingereichte Vorhaben in weiterer Folge nach den Kriterien des NÖ Straßengesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?	7
3.4 Ist die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektsänderungen oder -ergänzungen erforderlich?	7
3.5 Ist aus fachlicher Sicht das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes genehmigungsfähig?	8
3.6 Ist die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektsänderungen oder -ergänzungen erforderlich?	8

1 AUFGABENSTELLUNG

1. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat am 21.11.2017 gem § 23b iVm § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000 einen Antrag auf Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung nach den auf das Vorhaben anwendbaren vom Land zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen, insbesondere nach dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz 2000 sowie das NÖ Straßengesetz 1999, gestellt.
2. Das Land Niederösterreich tritt dem genannten, zu GZ RU4-U-763/022-2017 anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G hinsichtlich der im Folgenden genannten Vorhabensteile als Mittragsteller bei:
 - Überführung L156 (Bahn-Projekts-km 22,565) bzw. Str.-km 8,912 bis Str.-km 9,725
 - Unterführung L150 (Bahn-Projekts-km 27,313) bzw. Str.-km 0,920 bis Str.-km 1,415
 - Verbindungsstraße L4053 (zw. L1 50 und 860, ca. 1.275 m lang) inkl. der Brücke über die Fische (Objekt L4053.01)
 - Unterführung B60 (Leitha Straße) (Bahn-Projekts-km 28,399) bzw. Str.-km 21,439 bis Str.-km 21,894
 - Überführung B16 (Ödenburger Straße) Bahn-Projekts-km 30,184) bzw. Str.-km 26,805 bis Str.-km 27,394
3. Das Land NO erteilt weiters ausdrücklich seine Zustimmung zur Auflassung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen der ÖBB-Strecke 106, Pottendorfer Linie (Abschnitt Ebreichsdorf):
 - Bahn-km (Bestand-km) 22,575 (L156) bzw. Str.-km 9,411
 - Bahn-km (Bestand-km) 26,669 (L150) bzw. Str.-km 0,39
 - Bahn-km (Bestand-km) 28,327 (Leitha Straße B60) bzw. Str.-km 20,965
 - Bahn-km (Bestand-km) 30,237 (Ödenburger Straße B16) bzw. Str.-km 27,086

Die Behörde ersucht den Auftragnehmer um eine fachliche Stellungnahme zu folgenden gewässerökologischen Fragen:

- Entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
- Werden aus fachlicher Sicht gemäß § 9 Abs 1 NÖ Straßengesetz Wasserschon- und schutzgebiete durch das Vorhaben beeinträchtigt?
- Ist das eingereichte Vorhaben in weiterer Folge nach den Kriterien des NÖ Straßengesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?
- Ist die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektsänderungen oder -ergänzungen erforderlich?

Maßnahmen betreffend den Naturschutz:

- Ist aus fachlicher Sicht das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes genehmigungsfähig?
- Ist die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektsänderungen oder -ergänzungen erforderlich?

2 GRUNDLAGEN ZUR ERSTELLUNG DES FACHBEITRAGES

Folgende Unterlagen werden zur Beurteilung herangezogen:

Alle Einreichunterlagen der ÖBB im speziellen:

- UVP-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Ersteller: Büro Land in Sicht) sowie dem UVP-Fachbeitrag Gewässerökologie und Fische-reiwesen (Ersteller: Arge Ökologie & Petz OEG)
- Technische Planung (Ersteller: ARGE Planung Pottendorfer Linie, Abschnitt Hannersdorf – Wampersdorf, Federführung ISP ZT GmbH).

Zu Grunde liegende Bescheide

- Bescheid (14.03.2016) - GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016
- Erkenntnis des BVwG (08.03.2017), GZ: W1932125279-2/14E

2.1 ZUSÄTZLICH VERWENDETE UNTERLAGEN

Für die Erstellung des Gutachtens wurden zusätzlich folgende Unterlagen verwendet:

- BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.) (2015): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015.
- WISA – Wasserinformationssystem Austria

2.2 VORGEHENSWEISE, METHODIK BEI DER PRÜFUNG; ABGRENZUNG DES FACHGEBIETES

Die Schutzziele sind im Wasserrechtsgesetz 1959 idgF definiert. Im WRG 1959 idgF sind die Umweltziele für Oberflächengewässer in § 30a bis b festgelegt. Der Zielzustand ist dann erreicht, wenn sich der natürliche Oberflächenwasser-körper zumindest in einem guten chemischen und einem guten ökologische Zustand befindet. Für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gilt die Erreichung eines guten chemischen und eines guten ökologischen Potenzial als Mindestziel. Zusätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot.

Die Befundung und Begutachtung im Fachbereich Gewässerökologie erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

- Studium der relevanten Einreichunterlagen mit Prüfung ob die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel sind und dem Stand der Technik entsprechen.
- Aushebung von relevanten ökologischen Daten
- Lokalausgangsschein

Das Fachgebiet Gewässerökologie befasst sich mit aquatischen Ökosystemen stehender und fließender Oberflächen-gewässer. Es behandelt vorhabensbezogen das Schutzgut Wasser, insbesondere die Wasserqualität und ihre Auswirkung auf folgende biologische Qualitätselemente:

- Fische
- Makrozoobenthos (benthische wirbellose Fauna)
- Phytobenthos und
- Makrophyten
- Hydromorphologie

Es gehört zu den Aufgaben des Fachgebietes, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. Überdies sind Maßnahmen zu prüfen, durch die negative Auswirkungen verhindert oder verringert, bzw. günstige Auswirkungen vergrößert werden können. Weiterhin sind auch die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen.

3 GUTACHTEN

3.1 ENTSPRICHT DAS VORHABEN DEM STAND DER TECHNIK UND WERDEN EINSCHLÄGIGE RICHTLINIEN UND NORMEN EINGEHALTEN?

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und den sonstigen in Betracht kommenden wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Bei Einhaltung aller in der UVP formulierten Maßnahmen sowie der in diesem Gutachten dargelegten Auflagen ist bei den Gewässern im Projektgebiet nicht mit einer nachteiligen physikalisch-chemischen Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers zu rechnen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustands im Sinne des WRG liegt dann vor, wenn sich – ausgehend vom Ist-Zustand – durch eine Vorhabenseinwirkung der ökologische Zustand um mindestens eine Zustandsklasse verschlechtert. Für die Bauphase und für die Betriebsphase ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes auszuschließen.

Das gegenständliche Vorhaben geht konform mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, da keine ausgedehnte Verschlechterung der Morphologie von OFWK zu erwarten ist. Ebenso kann gewährleistet werden, dass weder biologische noch chemische Qualitätselemente permanent und nachhaltig beeinträchtigt werden.

3.2 WERDEN AUS FACHLICHER SICHT GEMÄß § 9 ABS 1 NÖ STRAßENGESETZ WASSERSCHON- UND SCHUTZGEBIETE DURCH DAS VORHABEN BEEINTRÄCHTIGT?

Da beim ggst. Vorhaben der Großteil der Strecke durch ein Wasserschongebiet verläuft, werden Wässer nur im nördlichen Abschnitt (von Sportplatzstraße bis Hafnerbach) über ein Humuspaket am Damm und Dammfluss gereinigt und zur Versickerung gebracht. Im restlichen Streckenverlauf werden die anfallenden Wässer über Mulden gesammelt und in Versitzbecken versickert. Ebenso wird mit anfallenden Wässern aus allen Zufahrtsstraßen und im Bereich des Bahnhofs Ebreichsdorf verfahren. Somit gelangen nur vorgereinigte Wässer zur Versickerung.

Eine Einleitung in Oberflächengewässer ist nicht geplant. Es werden aus gewässerökologischer Sicht keine Wasserschon- und Schutzgebiete durch das Vorhaben beeinträchtigt.

3.3 IST DAS EINGEREICHTE VORHABEN IN WEITERER FOLGE NACH DEN KRITERIEN DES NÖ STRAßENGESETZES UND DEM 3. ABSCHNITT DES UVP-G 2000 AUS FACHLICHER SICHT GENEHMIGUNGSFÄHIG?

Das eingereichte Vorhaben ist nach den Kriterien des NÖ Straßengesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus gewässerökologischer Sicht genehmigungsfähig. Es erfolgen keine Einleitungen in Oberflächengewässer.

3.4 IST DIE VORSCHREIBUNG VON BEDINGUNGEN, BEFRISTUNGEN UND AUFLAGEN PROJEKTSÄNDERUNGEN ODER -ERGÄNZUNGEN ERFORDERLICH?

Es sind keine zusätzlichen Vorschriften von Bedingungen, Befristungen und Auflagen erforderlich.

3.5 IST AUS FACHLICHER SICHT DAS EINGEREICHTE VORHABEN NACH DEN KRITERIEN DES NÖ NATURSCHUTZGESETZES GENEHMIGUNGSFÄHIG?

Aus gewässerökologischer Sicht ist das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes genehmigungsfähig.

3.6 IST DIE VORSCHREIBUNG VON BEDINGUNGEN, BEFRISTUNGEN UND AUFLAGEN PROJEKTSÄNDERUNGEN ODER -ERGÄNZUNGEN ERFORDERLICH?

Es sind keine zusätzlichen Vorschriften von Bedingungen, Befristungen und Auflagen erforderlich.